

Soforthilfe gemäß Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz

Kundenname: Kunden-Nr.:

Ich bestätige hiermit, dass meine Abnahmestellen einen Entlastungsanspruch auf die Soforthilfe gemäß Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG haben, weil unser Unternehmen

- mit einem Verbrauch von **über 1.500.000 kWh/a**

- als Wohnraumvermieter/-in oder Wohnungseigentümergeinschaft das Erdgas an der Entnahmestelle weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht,
- als spezifische soziale Einrichtung, zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Kindertagesstätte oder andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringt,
- als staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder als Bildungseinrichtung der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert ist,
- eine Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist.

- mit einem Verbrauch von **weniger als 1.500.000 kWh/a**

- Besitzer einer oder mehrerer RLM-Anlagen ist. *(Bitte mit diesem Antrag eine Liste der betroffenen RLM-Anlagen anfügen.)*

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel